

# **SATZUNG**

**des**

**DEUTSCHEN VEREINS  
FÜR INTERNATIONALES SEERECHT E.V.**

**in der Fassung des Beschlusses  
der Mitgliederversammlung  
vom 13. März 1991**

**Hamburg  
1999**

## Artikel 1

Der Deutsche Verein für Internationales Seerecht bezweckt, die Entwicklung international einheitlicher Seerechtsordnungen zu fördern. Der Verein verwirklicht die gesetzten Zwecke insbesondere durch die Sammlung von Materialien auf dem Gebiet des nationalen und internationalen Seerechts und durch die Verwertung dieses Materials in Gutachten und wissenschaftlichen Berichten. Der Verein bemüht sich ferner um die Vorbereitung und Ausarbeitung völkerrechtlicher Verträge und internationale Übereinkommen zur zwischenstaatlichen Rechtsangleichung des Seerechts. Zur Förderung dieser Zwecke ist der Verein Mitglied des Comité Maritime International. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Steuerrechts.

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

## Artikel 2

Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand unter Aufsicht eines Zentral-Ausschusses. Zur Erledigung der laufenden Vereinsangelegenheiten kann der Vorstand einen Geschäftsführer (Sekretär) bestellen.

Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des für den Verein zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

## Artikel 11

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige redaktionelle Änderungen dieser Satzung auf Anforderung des Registergerichts oder anderer zuständiger Behörden von sich aus vorzunehmen.

Der Verein ist laut Schreiben des Amtsgerichts Hamburg vom 11. Januar 1954 - Az. 69 VR 5317 - in das Vereinsregister Hamburg eingetragen worden.

Die Satzungsänderung vom 13. März 1991 ist am 1993 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen worden.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit sechsmonatiger Frist jeweils auf den Schluß eines Kalenderhalbjahres.

Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, die durch ihr Verhalten die Zwecke des Vereins gefährden. Gegen den Ausschluß steht dem Betroffenen der Einspruch an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

#### Artikel 9

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Im laufenden Jahr nicht verausgabte Beträge werden zur Erfüllung des Vereinszwecks auf neue Rechnung vorgetragen.

#### Artikel 10

Das Vereinsvermögen wird im Falle der Auflösung des Vereins entsprechend dem in Art. I der Satzung gekennzeichneten Vereinszweck verwendet. Die Beschlüsse

#### Artikel 3

Der Zentral-Ausschuß besteht aus höchstens fünfundzwanzig Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Im Laufe der drei Jahre eintretende Vakanzstellen können durch Kooptation besetzt werden. Der Zentral-Ausschuß wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden. Die Zugehörigkeit zum Zentral-Ausschuß ruht während der Dauer der Zugehörigkeit eines Mitgliedes zum Vorstand.

Dem Zentral-Ausschuß obliegt die Wahl des Vorstandes, die Entscheidung über den vom Vorstand aufzustellenden Plan für die Arbeiten des Vereins und die Aufsicht über die Arbeit des Vorstandes.

#### Artikel 4

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie mindestens drei und höchstens sechs weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre vom Zentral-Ausschuß gewählt. Sie bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Etwaige Nachwahlen gelten für die restliche Amtsperiode.

Der Vorstand ernennt seinen Vorsitzenden und nimmt erforderlichenfalls eine Geschäftsverteilung vor.

## Artikel 5

Der Vorstand stellt im Einvernehmen mit dem Zentral-Ausschuß den Plan für die Arbeiten des Vereins auf. Zu seiner Beschlußfähigkeit ist die Mitwirkung von drei Mitgliedern Voraussetzung. Die Beschlußfassung kann auch auf schriftlichem Wege erfolgen.

Der Vorstand beschließt über die Zulassung neuer Mitglieder des Vereins.

Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden. Sie sind Vorstand im Sinne des Gesetzes. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der Vorstand kann zu seiner Beratung bei der Erledigung grundsätzlicher Aufgaben einen Beirat aus Mitgliedern des Vereins oder anderen an der Entwicklung des Seerechts besonders interessierten Persönlichkeiten berufen. Zur Bearbeitung einzelner Angelegenheiten kann der Vorstand Ausschüsse einsetzen.

## Artikel 6

Der Zentral-Ausschuß tritt auf Berufung durch den Vorstand zusammen. Der Vorstand hat den Zentral-Ausschuß einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Zentral-Ausschusses es verlangen.

## Artikel 7

Mindestens einmal im Jahr findet eine Versammlung der Vereinsmitglieder statt. Hier wird über die Arbeiten des vergangenen Jahres vom Vorstand Bericht erstattet und über Einnahmen und Ausgaben des Vereins Rechnung abgelegt.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt mittels Brief und innerhalb einer Frist von vier Wochen durch den Vorstand auf Beschluß des Zentral-Ausschusses oder aus eigener Initiative. Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen, die von dem Vorsitzenden des Vorstandes und einem weiteren Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen sind.

Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Der Beschluß von Satzungsänderungen erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

## Artikel 8

Der Verein erhebt zur Erreichung seiner Ziele Mitgliedsbeiträge. Diese dürfen - ebenso wie an den Verein gezahlte Spenden - nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschuß.